

In Sachen

PMG Investment Solutions AG, Zug, CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich und CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz,

betreffend

Genehmigung des Wechsels der Depotbank und Änderungen des Fondsvertrages

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der PMG Investment Solutions AG, Zug, mit Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als bisherige Depotbank, und der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen (bzw. Teilvermögen des/der erwähnten Umbrella-fonds), wie sie am 17. Mai 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Der Wechsel der Depotbank sowie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **31. Mai 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mitgeteilt.

5. Die PMG Investment Solutions AG, Zug, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 5'400.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 28. Mai 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Christian Kunz

Michael Gerber